

Vorwort

Seit dem Inkrafttreten der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) vom 19.8.1998 (BGBl. I, S. 2205) mit Wirkung zum 1.12.1999 war die Verordnung umfangreichen Änderungen unterworfen.

Zu erwähnen ist hier zunächst die erste Verordnung zur Änderung der insolvenzrechtlichen Vergütungsordnung vom 4.10.2004 (BGBl. I, S. 2569).¹ Gemäß den Vorgaben des BGH,² der nach Einführung der Stundungsverfahren für natürliche Personen (§§ 4a ff. InsO) die Mindestvergütung des Insolvenzverwalters und Treuhänders für ab dem 1.1.2004 eröffnete Verfahren für verfassungswidrig erklärt hatte, wurde in §§ 2 Abs. 2, 13 Abs. 1 Satz 3 InsVV eine Neuregelung der Mindestvergütung vorgenommen. Gleichzeitig wurde die Regelung zur Auslagenpauschale in § 8 Abs. 3 InsVV modifiziert und die Regelung zur Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters konkretisiert.

In Folge der Beschlüsse des BGH vom 14.12.2005³ und vom 13.7.2006⁴ zur Einbeziehung der Aus- und Absonderungsrechte bei der Berechnung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters und der hieran geäußerten Kritik erging die zweite Verordnung zur Änderung der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3389).⁵ Hierdurch wurde der vorherige Rechtszustand wieder hergestellt, wonach Aus- und Absonderungsrechte in die Berechnungsgrundlage für die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters einzubeziehen sind, sofern er sich hiermit in erheblichem Umfang befasst hat, § 11 Abs. 1 Satz 4 InsVV. Vergleiche hierzu allerdings auch die Beschlüsse des BGH vom 15.11.2012. Zudem wurde in § 11 Abs. 2 InsVV eine Korrekturmöglichkeit für bereits rechtskräftig festgesetzte Vergütungen des vorläufigen Verwalters eingeführt, sofern sich im Nachhinein Wertdifferenzen der bei der Berechnungsgrundlage in Ansatz gebrachten Vermögenswerte ergeben.

Weitere Änderungen hat die InsVV in Folge der Neuerungen durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) vom 7.12.2011 (BGBl. I S. 2582) erfahren. In dem neu eingefügten § 17 Abs. 2 InsVV ist nunmehr die Vergütung des vorläufigen Gläubigerausschusses (§§ 21 Abs. 1 Nr. 1 lit. a), 22a InsO) kodifiziert. Gleichzeitig wurde die aktuelle Diskussion zur Zuständigkeit des Insolvenzgerichts für die Festsetzung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters im Falle der Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens aufgegriffen und in § 26a InsO festgelegt. Durch das 1. Gesetz zur Änderung des § 522 ZPO⁶ wurde zudem die Aufhebung des § 7 InsO beschlossen. Danach ist eine Rechtsbeschwerde nur noch statthaft, wenn das Beschwerdegericht sie in dem Beschluss zugelassen hat (§ 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO). Ziel dieser Neuregelung ist eine merkliche Entlastung des BGH.

Ganz aktuell sind die Änderungen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen vom 15.7.2013 (BGBl. I S. 2379). Zum einen hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 19.7.2013⁷ in dem neu eingefügten § 63 Abs. 3 InsO, der den Sätzen 1–3 des § 11 Abs. 1 InsVV

1 Anhang 2.

2 BGH, Beschl. v. 15.1.2004 – IX ZB 96/03 – ZInsO 2004, 257 (Insolvenzverwalter); BGH, Beschl. v. 15.1.2004 – IX ZB 46/03 – ZInsO 2004, 263 (Treuhänder).

3 BGH, Beschl. v. 14.12.2005 – IX ZB 256/04 – ZIP 2006, 621.

4 BGH, Beschl. v. 13.7.2006 – IX ZB 104/05 – ZInsO 2006, 811.

5 Anhang 3.

6 Gesetz v. 21.10.2011 (BGBl. I S. 2082), m. W.v. 27.10.2011.

7 Art. 9 Satz 2 Gesetz v. 15.7.2013 (BGBl. I S. 2379), klarstellend insoweit Art. 103h Satz 3 EGInsO.

Vorwort

a. F. entspricht, erstmals die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters gesetzlich geregelt. Gleichzeitig hat er die Kritik an der Verfassungsmäßigkeit der Abänderungsbefugnis des Insolvenzgerichts bzgl. der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters (§ 11 Abs. 2 InsVV a. F.) durch eine gesetzliche Festbeschreibung in § 63 Abs. 3 Satz 4 InsO ausgeräumt. Zudem wurde die Verordnungsermächtigung in § 65 InsO⁸ auf die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters sowie das Festsetzungsverfahren erweitert. Darüber hinaus ist hier die Aufhebung der bisherigen Regelung zur Vergütung des Treuhänders im vereinfachten Insolvenzverfahren gem. § 13 InsVV mit Wirkung vom 1.7.2014 zu nennen.⁹ Die bisherige Staffelvergütung von 15 % der Insolvenzmasse sowie die Mindestvergütung von 600 € einschließlich Erhöhung in Abhängigkeit von der Zahl der anmeldenden Gläubiger werden aufgegeben. Grds. ist nunmehr die Vergütung in allen Fällen nach § 2 InsVV zu berechnen. Lediglich die Mindestvergütung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 InsVV wird gem. § 13 InsVV n. F. auf 800 € ermäßigt. Zudem wurde für die künftig¹⁰ nach § 5 Abs. 2 InsO im schriftlichen Verfahren durchzuführenden Kleinverfahren in § 3 Abs. 2 lit. e) InsVV ein entsprechender Abschlag eingeführt.

Gerade die Vielzahl der in den letzten Jahren zur InsVV ergangenen Entscheidungen hat gezeigt, in welchem Maße hier noch Klärungsbedarf bestand. Darüber hinaus darf aber auch nicht außer Acht gelassen werden, dass in den letzten Jahren die Beantragung der Regelvergütung ohne weitere Zuschläge immer mehr zur Ausnahme geworden ist. Diesem Umstand wird nunmehr dadurch Rechnung getragen, dass die InsVV in einem eigenen Band behandelt wird. Hierbei wurde die Literatur mit Stand vom April 2014 berücksichtigt. Hinsichtlich der aktuellen Rechtsprechung wurden bis zum 30.4.2014 veröffentlichte Entscheidungen eingearbeitet.

Berlin, Mai 2014

Katrin Amberger
Verfasserin

8 M.W.v. 19.7.2013, Art. 9 Satz 2 Gesetz v. 15.7.2013 (BGBl. I S. 2379), klarstellend insoweit Art. 103h Satz 3 EGInsO.

9 § 19 Abs. 4 InsVV n. F.

10 M.W.v. 1.7.2014, Art. 9 Satz 1 Gesetz v. 15.7.2013 (BGBl. I S. 2379).